

Das ist erforderlich, weil Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in unserer Republik, wenn sie im Ausland eine nach unseren Gesetzen strafbare Handlung begehen, wie DDR-Bürger nach den Strafgesetzen unseres Staates zur Verantwortung gezogen werden können. Wobei es dabei unerheblich ist, ob die Folgen der Straftat in der DDR eintreten oder eintreten sollen. Liegen die Voraussetzungen des räumlichen Geltungsbereiches nicht vor, so können dagegen Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR von uns nur dann - wie Ausländer überhaupt - für im Ausland begangene strafbare Handlungen verantwortlich gemacht werden, wenn die speziellen Anforderungen des § 80 Absatz 3 StGB gegeben sind.